

Satzung zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), beschließt das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) folgende Änderungen der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 04.02.2013 (Artikel 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 26.04.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 24 vom 27.04.2021) beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am dd.mm.YYYY die Satzung gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 11 Abs. 7 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Zu allen Kandidatinnen muss der Wahlvorschlag folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Vor- und Familienname, ggf. Rufname,
3. Matrikelnummer,
4. Studiengang,
5. E-Mailadresse,
6. Zustimmungserklärung in Form einer eigenhändigen Unterschrift oder einer Willenserklärung zur Kandidatur in Textform.

Die Kandidatinnen bestätigen mit ihrer Zustimmungserklärung nach S. 1 Nr. 6 die Richtigkeit der Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 sowie ihre Zustimmung, auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Bei einer Zustimmungserklärung in Textform muss anhand dieser eine eindeutige Zuordnung zu einem Wahlvorschlag nach § 11 ersichtlich sein. Sofern die Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 nicht aus dem Wahlvorschlag ergehen, müssen die Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 in der Zustimmungserklärung angegeben werden. Eine Kandidatin darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgenommen werden.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Begründung:

Nach § 11 der aktuellen Wahl- und Abstimmungsordnung ergeben sich unzureichende Informationen zur Erstellung der Willenserklärungen und deren Zusammenhang mit Wahlvorschlägen. Daten, die bereits eindeutig auf einem erstellten Wahlvorschlag erkenntlich sind und einer Person eindeutig zuzuordnen sind müssen erneut in der Willenserklärung aufgeführt werden. Dies erschwert unnötig die Erstellung einer Willenserklärung für nicht satzungserprobte Personen.

In der Regel sollte eine Kombination aus Daten auf dem Wahlvorschlag und Daten auf der Willenserklärung ausreichen, um die Kandidatur erkenntlich zu machen, solange diese einer eindeutigen Person und einem eindeutigen Wahlvorschlag zuzuordnen sind. Für Fälle, in denen die Zuordnung nicht eindeutig ist, sieht die Wahl- und Abstimmungsordnung bereits Strukturen und Vorgänge vor.

Die vorgeschlagene Änderung soll die Erstellung der Wahlvorschläge, im Hinblick auf Abwesenheiten verschiedener Personen, erleichtern.